

Zum 01.03.2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Dementsprechend wurde das Infektionsschutzgesetz abgeändert.

Hiervon betroffen sind u. a. Kindertagesstätten, Schulen aber auch Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und ebenfalls der öffentliche Rettungsdienst.

**Für die Praktikumseinsätze im Rahmen Ihrer Ausbildung/Qualifizierung fordern die Einrichtungen des Gesundheitswesens nun den Nachweis über den bestehenden Masern-Impfschutz.**

## Für welche Gesundheitseinrichtungen gilt das Gesetz?

**Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren**, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, **Tageskliniken**, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante **Pflegedienste**, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, **Wohngruppen** oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und **Rettungsdienste**.

## Wer muss die Impfung nachweisen?

Alle nach 1970 geborene Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen.

## Wie muss der Masernschutz nachgewiesen werden?

Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen **mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen** oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) **ausreichende Immunität gegen Masern (Impftiter-Bestimmung erforderlich!)**. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

## Wer trägt die Kosten für die Impfung?

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

**Diese Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen.**

.....  
**Name in Druckbuchstaben**

.....  
**Datum, Unterschrift**